



Reichskriegsgerichts bzw. von Feldgerichten zu gelangen. Im Falle Feuchtinger wird man sicher sagen können, daß die brieflichen Mitteilungen Feuchtingers als Divisionskommandeur über seine Tätigkeit zur Vorbereitung der Ardennenoffensive gegenüber seiner südamerikanischen Freundin als militärischer Landesverrat im Kriege, also als Kriegsverrat, nicht unberechtigt bewertet worden sind. Wie Messerschmidt zutreffend in seinem Standardwerk bemerkt, ist der Vorwurf des Kriegsverrats meist in Verbindung mit anderen Delikten erhoben worden. So auch hier.

Mit freundlichen Grüßen

R.-D. Müller

(See attached file: Müller, R.-D. 16608ef.doc)